

## NUTZUNGSBEDINGUNGEN DES HALLENBADES ZU GRYFICE

### § 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Das Hallenbad gehört der Gemeinde Gryfice.
2. Die Nutzungsbedingungen gelten für alle Benutzer.
3. Beim Betreten des Hallenbades soll der Benutzer die Vorschriften dieser Nutzungsbedingungen, die an der Rezeption erhältlich sind, lesen und einhalten.
4. Für die Sicherheit der Benutzer der Schwimmhalle sind die Rettungsschwimmer verantwortlich.
5. Während Feierlichkeiten, Veranstaltungen, Wettbewerben usw., sind für die Einhaltung von den Teilnehmer der Vorschriften dieser Nutzungsbedingungen die Event- und Teammanager verantwortlich.
6. Organisierte Gruppen und einzelne Benutzer sind verpflichtet die Nutzungsbedingungen des Hallenbades zu lesen und zu beachten.
7. In der Schwimmhalle ist das Tragen von Schmuck (Ohringe, Uhren, Ringe, Ketten usw.) durchaus verboten.
8. Alle Beschwerden werden auf Grunde einer Kassenquittung bearbeitet.
9. Aus dem Kauf einer Eintrittskarte erfolgt, dass der Kunde die Nutzungsbedingungen gelesen und aufgenommen hat.

### § 2 Öffnungszeiten

1. Kasse des Hallenbades ist von Montag bis Freitag von 06.00 bis 22.00 Uhr und am Samstag und Sonntag von 08.00 bis 22.00 Uhr geöffnet. Deshalb muss die beim Eintritt erhaltene ID zur Bezahlung an der Kasse bis 22.00 Uhr zurückgegeben werden.
2. Die Öffnungszeiten können aus Verwaltungsgründen geändert werden (Sportwettbewerb, Jahreszeit, Panne, Konservierungsarbeiten usw.).

### § 3 Befugten und Gebühren

1. Das Schwimmbad kann von Einzelpersonen und organisierten Gruppen, die unter Aufsicht eines Ausbilders, Trainers, Lehrers oder einer anderen autorisierten Person im Wasser üben, benutzt werden, vorausgesetzt, sie haben eine Eintrittskarte gekauft oder eine Vereinbarung mit der Gemeinde Gryfice geschlossen.
2. Beim Kauf eines Tickets muss der Kunde eine Gebühr entrichten. Die Gebühr für die ersten 70 Minuten wird im Voraus erhoben (60 Minuten + 10 Minuten für den Kleiderwechsel).
3. Wenn die Aufenthaltsdauer eines Kunden in der Einrichtung die 70 Minuten überschreitet, muss er für jede weitere Minute proportional zuzahlen.
4. Falls ein Kunde sich weigert, die zusätzliche Summe zu zahlen, müssen die Mitarbeiter der Einrichtung die Polizei anrufen.

### § 4 Nutzungsregeln für das Hallenbad

1. Personen, die zu Krämpfen oder Bewusstseinsverlust anfällig sind, sowie Personen mit erkannter Behinderung dürfen das Hallenbad nur in Begleitung eines Erwachsenen ohne Behinderungen benutzen.
2. Kinder unter 7 Jahren können in dem Hallenbad bleiben und die Pools benutzen nur in der Obhut eines

Erwachsenen. Dann sind die Erwachsenen für die Kinder, die sie unterstehen, völlig verantwortlich. Kinder dürfen niemals unbeaufsichtigt bleiben.

3. Die Einrichtung kann bis zu 72 Personen gleichzeitig beherbergen. Die Hallenbadkasse kann den Zugang zu der Einrichtung vorübergehend beschränken, wenn sich die maximale Anzahl von Benutzern in der Einrichtung befindet.
4. Oberbekleidung sollte in der Hauptgarderobe gelassen werden. Die Hauptgarderobe wird überwacht.
5. Vor dem Betreten der Umkleidekabine müssen die Kunden ihre Schuhe gegen Badeschuhe austauschen.
6. Saubere Anti-Rutsch-Badeschuhe sollten zum Laufen auf dem Boden um Schwimmbecken, Umkleideräume und Duschräume getragen werden.
7. Es wird empfohlen, vor dem Duschen die Toilette zu benutzen.
8. Jeder Benutzer, der die Schwimmbäder benutzen möchte, muss Jeder Benutzer, der die Schwimmbäder benutzen möchte, muss, bevor er die Schwimmhalle betritt, den ganzen Körper waschen. Dies kann in den Duschräumen mit Kalt- und Warmwasser vor dem Eingang zur Schwimmhalle erfolgen.
9. Benutzer sollten ihre Füße vor dem Betreten der Poolhalle desinfizieren. Dazu dient ein Becken vor der Tür der Schwimmhalle mit einem Desinfektionsmittel gefüllt.
10. Die Benutzung des Pools ist folgenden Personen verboten:
  - a) unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen psychoaktiven Substanzen;
  - b) mit infektiösen Erkrankungen, Hautentzündungen, offenen Wunden, Krankheiten, die sich über Wasser ausbreiten können usw.;
  - c) mit Krankheiten, die die Gefahr des Ertrinkens verursachen;
  - d) deren Verhalten eine Gefahr für andere Benutzer des Schwimmbades anzeigen kann;
  - e) deren Hygiene vom üblichen Standard abweicht.
11. Um die Sicherheit der Benutzer zu gewährleisten, sind die folgenden Verhaltensweisen verboten:
  - a) Zigarettenrauchen, Alkoholtrinken und Verwenden von psychoaktiven Substanzen;
  - b) Einbringen von Glasverpackungen, scharfen Werkzeugen und anderen gefährlichen Gegenständen;
  - c) Erstellen von Zuständen, die für die Benutzer gefährlich sind, insbesondere ist es verboten:
    - die grafische Zeichen zu verrücken,
    - herumzulaufen und andere Benutzer ins Wasser zu drängen,
    - ins Wasser zu springen (auch keine Kopfsprünge von den Startlöchern erlaubt sind) – dies gilt nicht für organisierte Gruppen, die von einem Lehrer, Trainer, Lehrer oder einer anderen autorisierten Person beaufsichtigt werden,
    - Fehlalarme auszulösen,
    - die Sicherheitsausrüstung und die Schwimmgeräte für unrechtmäßige Zwecke zu verwenden,
    - Lebensmitteln zu speisen,
    - farbige Getränke (z. B. Säfte, Cola, isotonische Getränke usw.) zu trinken;
    - die Ausrüstung zu zerstören,
    - das Poolwasser zu verschmutzen;
    - Tieren mitzubringen;
    - in Brillen die nicht zum Schwimmen geeignet sind zu schwimmen;
    - die Schwimmbadschuhe in Verkehrszonen und in Überlaufbänder zu verlassen (Schuhe sollten an der Wand oder am Fenster gelassen werden, ohne Lüftungslücken zu blockieren);
    - Kaugummi zu verzehren;
    - ohne Erlaubnis des Hallenbadmanagers zu filmen oder zu fotografieren;

- Werbeanzeigen ohne Absprache mit dem Hallenbadmanager anzubringen.
12. Saubere Anti-Rutsch-Badeschuhe sollten zum Laufen auf dem Boden um Schwimmbecken, Umkleieräume und Duschräume getragen werden.
  13. Die Pools darf man in Badeschuhen nicht betreten.
  14. Im Sportbecken gilt das Schwimmen entlang der Bahnen, an der rechten Seite.
  15. Die Benutzer dürfen Schwimmausrüstung (Schwimmbrette, Luftschlangen, etc.) benutzen. Nach Gebrauch müssen diese an den dafür vorgesehenen Platz zurückgebracht werden.
  16. Die Benutzer dürfen nur Schwimmbrillen und ABC-Ausrüstung (Maske, Schnorchel, Flossen) mitbringen und dann müssen diese Gegenstände unter der Dusche gründlich waschen, bevor sie den Pool betreten. Das Mitbringen anderer Ausrüstung muss mit dem Hallenbadmanager abgestimmt werden.
  17. Nach einem ununterbrochenen Pfeifsignal muss der Benutzer das Wasser sofort verlassen und den Anweisungen der Rettungsschwimmer und anderer Mitarbeiter folgen.
  18. Die Benutzung von privaten Haartrocknern in den Fluren, Umkleieräumen sowie in den Badezimmern der Einrichtung ist verboten.
  19. Alle Schnitte, Verletzungen und Unfälle müssen sofort dem Rettungsschwimmer gemeldet werden.
  20. Bei der Verwendung von Wasserattraktionen, insbesondere der Rutsche, müssen die Benutzer immer den Anweisungen für die Verwendung der Geräte folgen.

### **§ 5 Badebekleidung**

1. Benutzer des Schwimmbad müssen Badebekleidung verwenden: für Frauen gilt einteilige oder zweiteilige Badeanzug, für Männer Badehose oder Shorts.
2. Das Badebekleidung sollte sowohl hygienisch als auch ästhetisch und sittlich akzeptabel sein. Es darf keine Taschen, Knöpfe, Reißverschlüsse und anderes Metall oder Kunststoffeinsätze beinhalten, die für die Gesundheit oder Sicherheit des Benutzers gefährlich sein oder die Poolausrüstung beschädigen können.
3. Es ist verboten, Badebekleidung, die sichtbar verschmutzt ist, zu tragen.
4. Kinder unter 3 Jahren sollten spezielle Windeln tragen.
5. Wächter von Kindern, die den Pool benutzen, können die Schwimmhalle nur mit einem Sportoutfit (T-Shirt und Shorts oder Leggings) und Badeschuhen betreten.

### **§ 6 Organisierte Gruppen (einschließlich Sportaktivitäten und Sportunterricht)**

1. Die Betreuer der Gruppe dürfen die Schwimmhalle nur in Sportkleidung und Hallenschuhen (Badeschuhe, Turnschuhe) oder Barfuß betreten.
2. Die Betreuer müssen vor Beginn der Veranstaltung erscheinen und das Hallenbad samt der Gruppe betreten.
3. Die Betreuer sind für das Zurückbringen von Armbändern nach dem Unterricht verantwortlich; für jedes nicht zurückgegebene Armband wird eine Gebühr von 30,00 zł berechnet.
4. Die Betreuer von organisierten Gruppen müssen den Eintritt in die Schwimmhalle dem diensthabenden Bademeister melden, damit er vor dem Unterricht die Anzahl der Teilnehmer in der Gruppe überprüfen und detaillierte Anweisungen zur sicheren Nutzung des Schwimmbad geben kann. Nach dem Unterricht müssen Gruppenmitglieder erneut gezählt werden.
5. Alle Mitglieder einer Gruppe betreten und verlassen die Schwimmhalle gemeinsam– der Betreuer muss die Anzahl der Teilnehmer vor und nach dem Unterricht überprüfen und dem Rettungsschwimmer melden.
6. Das Unterricht im Hallenbad wird in Gruppen von bis zu 15 Personen pro Betreuer organisiert.
7. Die Gruppenbetreuer müssen mit der Gruppe seit dem Eintritt in den Pool bis zum Ausscheiden des letzten Teilnehmers bleiben und eine kontinuierliche Überwachung gewährleisten.
8. Der Betreuer ist für das Trainingsprogramm und für das Verhalten sowie die Sicherheit der Teilnehmer

verantwortlich.

## **§ 7 Verantwortung**

1. Eine Person, die Gegenstände und Geräte, die Eigentum der Gemeinde Gryfice sind, verliert, beschädigt oder zerstört, ist verpflichtet, den entstandenen Schaden zu erstatten.
2. Eine Person, die ein Schlüsselarmband, einen Schuhschrankschlüssel oder eine Garderobenummer verliert, ist verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 30,00 zł zu zahlen.
3. Eine Person, die die Umkleidekabine mit Straßenschuhen betritt, ist verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 30,00 zł zu zahlen.
4. In der Einrichtung gefundene Gegenstände sollten dem Personal der Einrichtung, d. H. Rettungsschwimmern oder Kassierern, ausgehändigt werden. Das Zurückhalten solcher Gegenstände stellt einen Gesetzesverstoß dar.
5. Jede Erwerbstätigkeit in der Einrichtung – einschließlich kostenpflichtiger privater Schwimmunterricht, Club-Veranstaltungen, Sportveranstaltungen und anderer Gruppenveranstaltungen – ist nur mit Genehmigung des Hallenbadmanagers gestattet.
6. Das Hallenbad-Management ist nur für die Personen- und Sachschäden verantwortlich, deren Entstehens das Personal schuldig ist.
7. Eltern oder Betreuer haften für Schäden, die Minderjährigen am Eigentum der Gemeinde Gryfice verursacht haben.
8. Die Gemeinde Gryfice haftet für keine Schäden, die aus der Nichteinhaltung der Bestimmungen dieser Regeln, der Empfehlungen und Anweisungen der Mitarbeiter oder aus der unsachgemäßen Verwendung von Betriebsmitteln entstanden sind.

## **§ 8 Aufsicht**

Die Aufsicht über die Einhaltung dieser Regeln liegt in der Verantwortung des Hallenbadpersonals. Alle in dem Hallenbad anwesenden Personen müssen ihren Anweisungen folgen.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

1. Jegliche Bemerkungen und Beschwerden sind von Benutzern der Einrichtung dem Hallenbadmanager persönlich oder an die folgende Adresse schriftlich zu melden: Gmina Gryfice, ul. Plac Zwycięstwa 37, 72-300 Gryfice, mit einer Notiz: Pływalnia Gryfice [Gryfice Hallenbad].
2. Personen, die die öffentliche Ordnung stören oder gegen die Bestimmungen dieser Regeln verstoßen, können ohne Anspruch auf Erstattung der Eintrittskosten aus dem Pool ausgeschlossen werden, unabhängig davon, ob wegen einer Straftat rechtliche Schritte eingeleitet werden.
3. Das Benutzen der Einrichtung von Personen, die im Abschnitt 2 definiert sind, kann für eine bestimmte Zeit aufgrund der Verordnung des Hallenbadmanagers untersagt werden.
4. Nur autorisierte Personen haben Zutritt zu den Rettungsschwimmerräumen.
5. Die Räumlichkeiten sollten ruhig sein und Hilferufe sollten laut und klar formuliert sein.
6. Diese Regeln treten am 1. Februar 2017 auf unbestimmte Zeit in Kraft.